



Stadt Bad Iburg

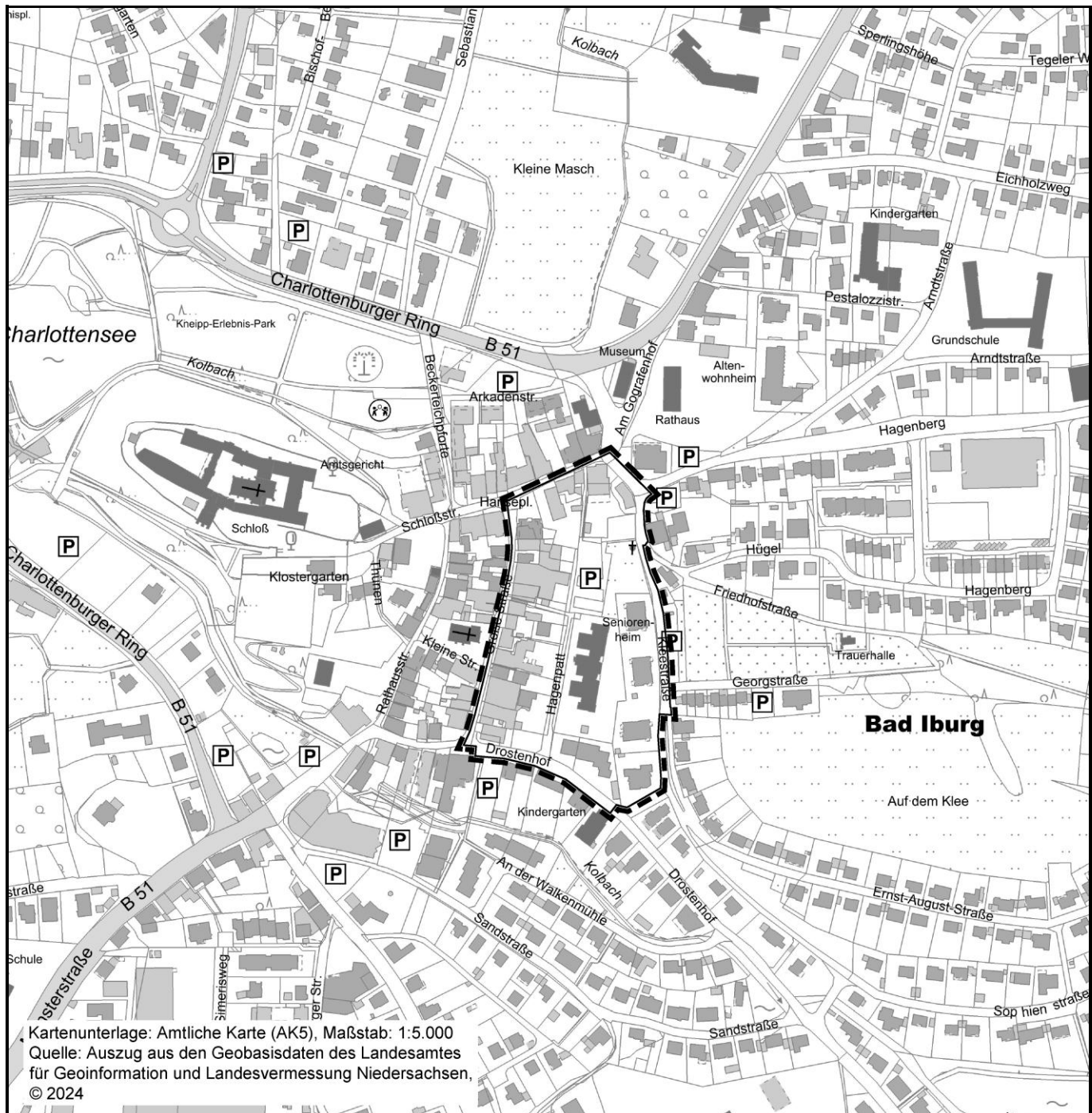
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 1c „Hagenpatt“

- Neuauufstellung - - 1. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org



Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse
zu dem Bebauungsplan Nr. 1c „Hagenpatt“ - Neuaufstellung -
1. Änderung, Stadt Bad Iburg

bearbeitet durch:



BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/OS

Tel. 05406/7040

E-Mail: info@bio-consult-os.de

www.bio-consult-os.de

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

Dipl.-Biol. Ulrich Langnickel

7. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Der Untersuchungsraum	5
4	Planung und Wirkfaktoren	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	13
7	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	17
8	Empfehlungen für die Bauleitplanung	18
9	Zusammenfassung	21
10	Literatur	22

1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach einem Ratsbeschluss vom 27.06.2023 ist für den Innenstadtbereich ein neuer Bebauungsplan aufzustellen. Dieser liegt nun in aktueller Fassung im Bebauungsplans Nr. 1c „Hagenpatt“ - Neuaufstellung - 1. Änderung“ vor.

Durch Aktualisierungen der baulichen Festsetzungen wurden die Voraussetzungen für eine geordnete Nachverdichtung des Geschäftskerns in Bad Iburg zwischen Große Straße und Hagenpatt und für ein Wohnungsbauprojekt im Nordosten westlich der Kleestraße geschaffen.

Durch die geplante Nachverdichtung ist mit Beeinträchtigungen von planungsrelevanten bzw. geschützten Arten zu rechnen. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Im Rahmen der Untersuchung werden besonderes die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse berücksichtigt, da das Plangebiet insbesondere für diese Artengruppen einen Lebensraum darstellen kann. Das Lebensraumpotenzial für andere Artengruppen wie Amphibien wird außerdem bewertet.

Das Büro BIO-CONSULT wurde mit der Durchführung dieser Untersuchung beauftragt.

Bei der Begehung wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 23. Oktober 2024 geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der*

betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Der Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1c „Hagenpatt“ liegt im Bad Iburger Stadtzentrum östlich der Hauptgeschäftsstraße, der „Großen Straße“.

Nach „Art der baulichen Nutzung“ wird unterschieden in einen Komplex „Allgemeines Wohngebiet“ und einen Komplex „Urbanes Gebiet“. Auf kleinerer Fläche befinden sich Verkehrsflächen und Grünflächen (Abb. 3). Mehrere Gebäude unterliegen dem Denkmalschutz.

Das Gebiet wird durch innerörtliche Straßen eingerahmt. Zentral im Plangebiet liegt das Franziskushaus, ein Seniorenpflegeheim. Nördlich angrenzend befindet sich ein öffentlicher Parkplatz und eine private Grünfläche mit altem Baumbestand.

Entlang der Geschäftsstraße konzentriert sich Einzelhandel wie Bäckereien, Buchhandel u.a.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich überwiegend Wohnbebauung, Handel und Gewerbe. Im Westen grenzt das Grundstück der katholischen Fleckenskirche an, im Osten der alte Friedhof.

Höhlenbäume konnten im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld nicht festgestellt werden.

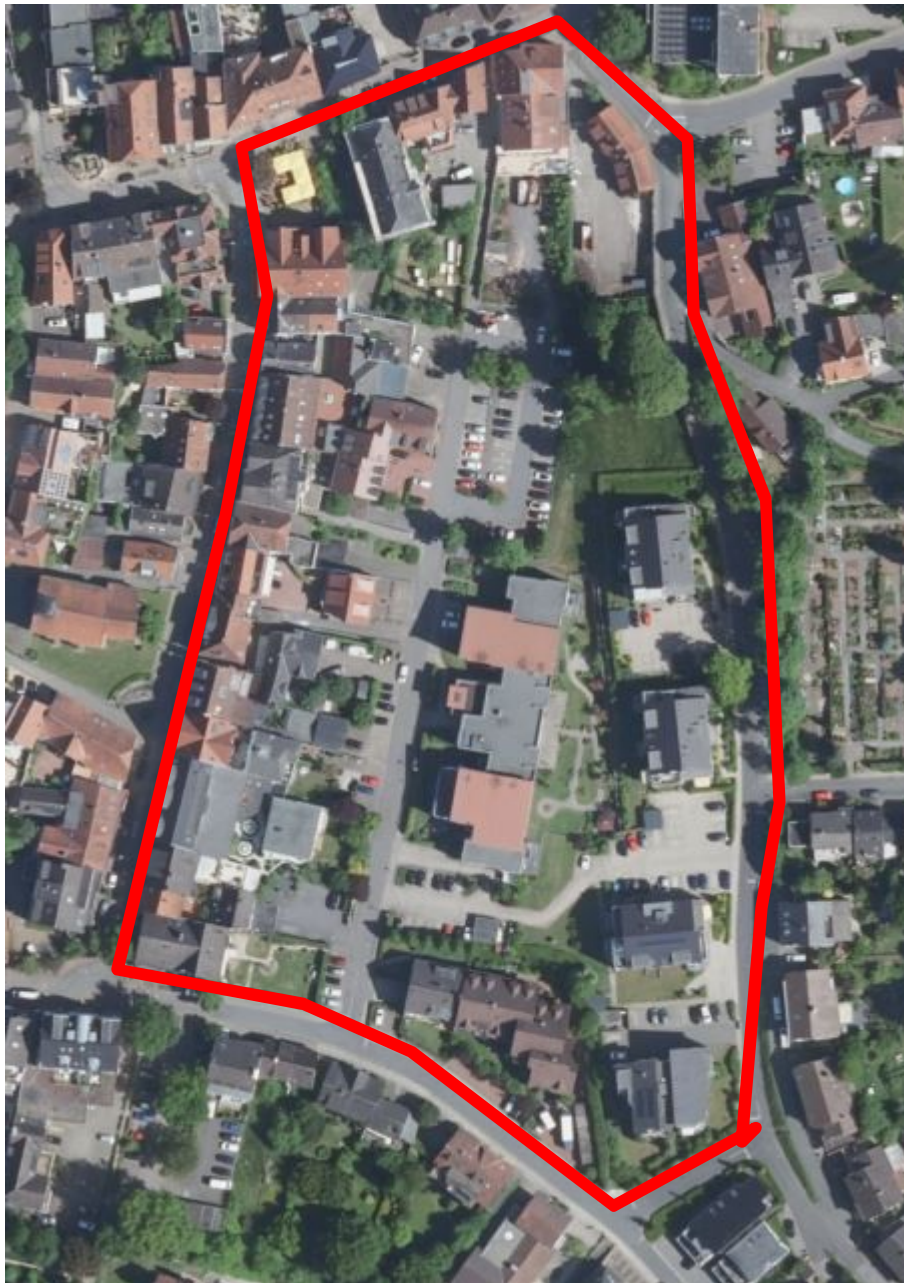


Abbildung 1: Luftbild des Plangebietes (rot) Quelle: Umweltkarten-niedersachsen.de



Abbildung 3: Private Grünfläche mit Gehölzbestand neben angrenzendem öffentlichem Parkplatz



Abbildung 4: Potenzialfläche zur Nachverdichtung mit spontaner Ruderal- und Gehölzvegetation unterhalb der ehemaligen Gastwirtschaft Fischer-Eymann.



Abbildung 5: Schadstelle am Dachvorsprung mit Hohlraumbildung und dadurch möglicher Niststätte für höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse



Abbildung 6: Gehölzstrukturen und Abstandsgrün an Grundstücksgrenzen, hier südlich vom Franziskushaus am Hagenpatt



Abbildung 7: Geschäftsstraße Große Straße mit hohem Versiegelungsgrad

4 Planung und Wirkfaktoren

Die Planung dient der Schaffung von Voraussetzungen zur Nachverdichtung im Stadtkern von Bad Iburg mit Wohn- und Geschäftsgebäuden. Bereits jetzt ist ein Großteil der Fläche im Geltungsbereich bebaut und weitgehend versiegelt. Der gesamte Geltungsbereich wird teilweise als Allgemeines Wohngebiet und im anderen Teil als Urbanes Gebiet festgesetzt. Erhaltungsgebote sind für einzelne Großbäume vorgesehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge möglicher Bauvorhaben kann es zu Bautätigkeiten (Abgrabung des Bodens/ Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen) im Plangebiet kommen. Durch Baulärm, Bodenbearbeitung, Einsatz von Fahrzeugen und Beleuchtung kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Ferner können potenzielle Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein, wenn Gehölze wie Bäume und Sträucher oder Gebäude mit Niststätten gänzlich oder in Teilen überplant werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung von unbebauten Grünflächen, Gehölzverlust) entstehen. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraums für Tiere (v. a. Vögel) kommen. Die Gehölzstrukturen und die Grünflächen weisen eine mäßige bis hohe Bedeutung für verschiedene Vogel- und andere Tierarten auf. Auch die angrenzenden Siedlungsflächen stellen einen Lebensraum für Vogel- und Fledermausarten der Siedlungsgebiete dar. Die umliegenden Gewerbeflächen haben eine eher geringe Bedeutung.

Eine Erhöhung der Gefahr des Vogelschlages gehört zu den negativen Folgen einer Bebauung. Hier sind insbesondere spiegelnde Fensterflächen in direkter Nachbarschaft zu Bäumen und Sträuchern zu nennen. Sie reflektieren direkt den Aufwuchs und es kommt vermehrt zu Vogelschlag beim (vermeintlichen) Anflug in schützende Vegetation. Vor allem bei dunklem Hintergrund (bspw. am Rand eines Gehölzbestandes) spiegeln Scheiben deutlich stärker als bei hellem Hintergrund¹.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung einer geplanten Nachverdichtung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen. Dazu gehören u.a. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen und eine verstärkte Beleuchtung. Viele Insektenarten können kurzweilige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. So wirken Lichtquellen als Insektenfalle und dies umso stärker, je näher die Lichtquelle einem natürlicherweise nächtlich dunklen Habitat ist (HÄNEL² (o.J.), HÖLKER (2017)). Das weitere Umfeld des Plangebietes im siedlungsfernen Raum ist natürlicherweise dunkler als höher besiedelte Gebiete. Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Verkehrswege und Siedlungsflächen jedoch bereits erheblich beeinträchtigt.

¹ <https://www.vogelglas.vogelwarte.ch/de/> aufgerufen am 07.05.2025

² <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaanel/darksky/nadampf.htm> aufgerufen am 07.05.2025

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Potenzialuntersuchung sind detaillierte Kartierungen nicht erforderlich. Für die Erstellung der Untersuchung wurde das Plangebiet dennoch vor Ort besichtigt, um eine Vorprüfung mit Ortskenntnissen durchführen zu können. Bei der Begehung am 16.04.2025 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Das Plangebiet sowie das unmittelbare Umfeld enthalten unterschiedliche standorttypische, einheimische und nicht einheimische Gehölzbestände. Besonders die älteren Linden (*Tilia spec.*) auf der privaten Grünfläche nördlich des Franziskushauses und die wenigen weiteren noch vorhandenen Großbäume sind als wichtige Lebensraumstrukturen hervorzuheben. Dabei ist zu erwähnen, dass keine Baumhöhlen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld festgestellt werden konnten.

Dazu kommen unterschiedliche Grünflächen im Zentrum sowie im Süden des Plangebiets.

Bewertung des Plangebietes

Das Gebiet wurde einmalig begangen und eingehend untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs vorgefundenen Strukturen, Gehölze und Grünflächen ein entsprechendes Potenzial für Nahrung suchende Tiere, insbesondere Vögel, Fledermäuse und Insekten bereithalten. Durch die vorgesehene Nachverdichtung können Gehölze sowie Grünflächen entfernt und überbaut werden.

Hohlstrukturen an Gebäuden können geeignete Quartierstandorte für Fledermäuse bieten. Baumkronen und aufragende lineare Strukturen sowie weitere Gehölzbereiche im Plangebiet können Leitlinienstrukturen für potenzielle Vorkommen bzw. auch mögliche Jagdhabitate für Fledermäuse im Umfeld darstellen.

Da sich im Plangebiet, soweit einsehbar, keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien befinden und das dichte Straßennetz gefährdend wirkt, ist nicht mit einem Vorkommen dieser Artengruppe zu rechnen.

Bewertung des Umfeldes

Die Flächen, Gehölzbestände und Wohn- und Mischgebiete im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes bieten für diverse Vogel- als auch andere Tierarten einen potenziellen Nahrungs- und Lebensraum.

Für Tiere und den Naturhaushalt wertvolle Bereiche sind im Umfeld die im Süden verlaufende lineare Kohlbachaue, im Westen der gehölzbestandene Schlossberg, im Osten der „Klee“ genannte Grünlandrücken und im Norden die staufeuchte Tegelwiese.

Die Gehölzbestände im Umfeld stellen Leitlinienstrukturen für potenzielle Fledermausvorkommen in der Umgebung dar.

Auch im Umfeld der Planfläche liegen keine geeigneten Laichgewässer für Amphibien.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja

- Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen stellen potenzielle Lebensstätten für Vögel dar.
Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung potenziell auftretender Brutvögel (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Potenziell ja

- Die bestehenden Gehölze bieten keine geeigneten Quartiersstandorte.
- Bei Umbau- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden können von Fledermäusen besiedelte Hohlstrukturen betroffen sein. Eine Tötung von Individuen durch die Baufeldfreimachung kann durch vorangehende Überprüfung durch eine/n FledermausgutachterIn vermieden werden.
- Es ist nicht wahrscheinlich, dass Fledermäuse das Plangebiet als vorrangige Fläche zur Nahrungssuche nutzen. Die Tiere nutzen den Luftraum für die Jagd nach Insekten, und finden auch in der Umgebung geeignete Flächen.

Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch die Planung liegt bei Beachtung der zuvor beschriebenen Bauzeitenregelung und Überprüfungsmaßnahme nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Vögel

Potenziell nein

- Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Störung von Brutvögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Die im Plangebiet sowie im Umfeld potentiell vorkommenden Vogelarten sind zum größten Teil typische Arten von Siedlungen und Dörfern und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich.

Fledermäuse

Potenziell ja

- Durch eine geplante Nachverdichtung wird das Gebiet weiter ausgeleuchtet (Zunahme Verkehr, Wohnbebauung). Dies kann dazu führen, dass Fledermäuse das Plangebiet vermehrt meiden. Die bau- und insbesondere betriebsbedingte Beleuchtung ist entsprechend auf ein Minimum zu begrenzen.

Trotz der vermehrten Meidung des Plangebietes ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verschlechtert.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird bei Nachverdichtungen im Rahmen des Bebauungsplans voraussichtlich nicht ausgelöst.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja

- Bei der Baufeldfreimachung können Gehölze, die diversen Vogelarten sowohl als Brutplatz als auch als Rückzugsort und Versteck dienen können, entfernt werden. Durch die mögliche Entnahme vorhandener Gehölze wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang jedoch vermutlich nicht erheblich beeinträchtigt. Die im Umfeld potentiell vorhandenen Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jährlich neu an oder nutzen auch künstliche Nisthilfen.

- Potenzielle Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet möglicherweise an Gebäuden vorhanden, die saniert oder abgerissen werden sollen. Durch eine vorangehende qualifizierte Überprüfung auf besiedelte Strukturen können Risiken erkannt und Schäden und Störungen vermieden werden.
- Bei den Baumaßnahmen sollte darauf geachtet werden, Wurzelbereiche von zu erhaltenden Gehölzen nicht zu beschädigen (u. a. Sicherheitsabstand Kronentraufe zuzüglich 1,50 Metern zum Schutz des Wurzelbereichs³).
- Bei dem Plangebiet handelt es sich wahrscheinlich nicht um ein essenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Brutvogelarten im Umfeld.

Fledermäuse

Potenziell nein

- Potenzielle Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Plangebiet möglicherweise an Gebäuden vorhanden. Durch eine vorangehende qualifizierte Überprüfung auf besiedelte Strukturen können Risiken erkannt und Schäden und Störungen vermieden werden.
- Das Gebiet stellt in Anbetracht der attraktiven Grünflächen und Gehölzbestände im Umfeld vermutlich kein essenzielles Nahrungshabitat dar.
- Aufgrund der Struktur und bestehenden Nutzung und der zahlreichen Verkehrswege ist nicht von essenziellen Leitlinien im Plangebiet auszugehen.

Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Planung und bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang kommt. Ein Verbotstatbestand in diesem Sinne liegt also nicht vor.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein

- Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind hier auch nicht bekannt und nicht zu erwarten.

³<https://www.dega-galabau.de/Das-muessen-Sie-fuer-Bauarbeiten-im-Bereich-von-Baeumen-beachten,QUIEPTY5OTM0ODImTUIEPTUwMjc4.html> aufgerufen am 07.05.2025

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

7 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- **Erhalt und Schutz von Gehölzen**

Gehölzstrukturen und insbesondere Bäume sind wertvoll in mehrfacher Hinsicht. Sie bieten zahlreichen Tierarten Nahrung und Lebensraum und spenden Schatten. Habitatbäume bieten zahlreichen Tier-Pflanzen- und Pilzarten einen Lebensraum⁴. Als Ersatz gepflanzte Bäume brauchen Jahrzehnte, um die ökologischen Vorteile eines Altbaumes zu erreichen. Der flächige Gehölzbestand östlich der Planfläche ist entsprechend vor baubedingten Schäden zu schützen. Bei Bauarbeiten sollte ein ausreichender Sicherheitsabstand (Kronenbreite) eingehalten und von einer Versiegelung freigehalten werden, um den Wurzelbereich nicht zu gefährden. Darüber hinaus wäre auch zum Schutz von Bäumen, die nicht überplant werden bzw. in deren Umfeld das Baufeld eingerichtet wird, eine ökologische Baubegleitung zu empfehlen.

- **Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit**

Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln frei zu machen (01. Oktober bis 28. Februar), um das Tötungsrisiko für die Arten zu minimieren.

- **Verwendung von vogelfreundlichem Glas**

Zur Verringerung des Anflugrisikos an spiegelnden Fensterfronten sind Fenster einzusetzen, die einen Anflug von Vögeln verhindern. Moderne Architektur weist hochspiegelnde Glasfassaden auf, an denen Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben (vor allem in unmittelbarer Nähe zu Vegetation) ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15 % und mehr, normales Glas zu etwa 8 % (STEIOF 2018). Problematisch ist insbesondere die sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Zur Vermeidung von Vogelanflug können verschiedene Maßnahmen getroffen werden, wie Muster auf der Fensterscheibe. Diese können schwarze oder schwarz-orange Punkte, weiße Linien in unterschiedlichen Variationen oder quere schwarze Streifen darstellen⁵. Hersteller dieser Produkte sind auf der Internetseite der Schweizerischen Vogelwarte abzurufen⁶. Gute Erfahrungen wurden auch mit einer Folie der Firma Seen Group, Schweiz gemacht. Das Produkt bildet ein offenes Punktemuster auf der Scheibe und wirkt anflugverhindernd⁷. Außerdem bietet das Unternehmen Haverkamp aus Münster Vogelschutzfolien mit Rautenmuster oder individualisierte Muster an⁸. Eine weitere Möglichkeit, Vogelanschlag zu verhindern, ist die Verwendung mattierter Glasflächen, z. B.

⁴ <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/naturschutz/biotopbaeume> aufgerufen am 07.05.2025

⁵ https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

⁶ https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf

⁷ <https://www.seen-group.com/produkte/seen-elements/vogelschutz/> aufgerufen am 07.05.2025

⁸ <https://www.haverkamp.de/produkte/flachglasfolien/vogelschutzfolien> aufgerufen am 07.05.2025

durch Sandstrahlen. Diese werden z. B. von dem Diepholzer Hersteller Glas & Spiegel Landwehr angeboten⁹. Des Weiteren schützen geätzte Gläser vor Vogelanflug. Die Glaserei Vogelsang aus Osnabrück bietet sowohl geätzte, als auch sandgestrahlte Gläser an¹⁰. Auch Mückenschutznetze und Streifenvorhänge erwiesen sich als wirksamer Schutz gegen Vogelschlag. Greifvogelsilhouetten und UV-Folien zeigten keine Wirksamkeit gegenüber Vogelschlag und sind aus diesem Grund nicht zu empfehlen.

- **Beleuchtung**

Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes auch viele Insekten vorkommen können, ist zu deren Schutz, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, eine schonende Außenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme notwendig. Viele Insektenarten können kurzwellige Lichtstrahlen wie UV-Licht und hohe Blaulichtanteile wahrnehmen (SCHROER et al. 2019) und werden stark angelockt. Es gilt also, bei der Wahl der Beleuchtung diejenigen Wellenlängen möglichst zu minimieren, die eine anziehende Wirkung auf Insekten haben.

Für die Beleuchtung von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) und warm-gelber Lichtfarbe (unter 2.700 Kelvin) vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013). In der Nähe von Gewässern und Gehölzbeständen (z.B. Waldrand) sollte geringe, gut abgeschirmte Beleuchtung einer langwelligen Lichtfrequenz gewählt werden, unter anderem um Fledermäuse nicht flächendeckend abzuschrecken (KROP-BENESCH 2018).

8 Empfehlungen für die Bauleitplanung

⁹ <https://www.glas-schmidt.net/sandstrahlung.html> aufgerufen am 07.05.2025

¹⁰ https://www.glaserei-vogelsang.de/de/index_0__1_sp1_1.html aufgerufen am 07.05.2025

- **Dachbegrünung**

Es besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von Flachdächern als ökologische Aufwertung zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamender Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011, GRÜNDACHKATASTER¹¹). Die Kombination mit Photovoltaikanlagen bietet neben vielen weiteren Vorteilen eine höhere Effizienz bei der Gewinnung von Strom (BuGG-Positionspapier Solar-Gründach Stand 06/2022).

Weitere Empfehlungen

In Zeiten von Artensterben und Klimawandel sollte auch im Siedlungs- und Gewerbebereich auf eine ökologisch nachhaltige Gestaltung geachtet werden.

- Das Konzept **Animal-Aided Design** (AAD) zeigt in einem interdisziplinären Ansatz von Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur und Planung, wie konkrete Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt im Wohnumfeld und Arbeitsumfeld ökologisch sinnvoll und in ästhetisch ansprechender Form gelingen können (HAUCK 2019). Wie oben bereits erwähnt, wird empfohlen schon im Planungsstadium Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und damit Steigerung der Wohn- und Arbeitsumfeldsqualität, auch für den Menschen, zu ergreifen.
- Begrünte Flachdächer tragen neben ihrer allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserung auch zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere bei. Die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort kann so minimiert werden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011). Auf der Internetseite des Gründachkatasters Landkreise Osnabrück findet man eine Übersicht der nahestehenden Gebäude am Plangebiet in Berge und Ihre Eignung für Gründächer.
- Gärten und öffentliches Grün bergen enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Unter: <https://www.tausende-gaerten.de/> wird versucht, ein Netzwerk von naturnahen Gärten in Deutschland aufzubauen und so den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verlangsamen. Anwohner können auf das Projekt hingewiesen werden oder die Gemeinde wird selbst aktiv. Gefördert wird das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und

¹¹ www.gruendachkataster-lkos.de; aufgerufen am 07.05.2025

nukleare Sicherheit.

- Die bereits weitgehend versiegelte Planfläche wird durch die geplante Nachverdichtung weiter versiegelt. Dem Flächenverlust kann durch Anpflanzung von heimischen Gehölzen, Bäumen und Sträuchern entgegengewirkt, beziehungsweise das Gebiet dadurch aufgewertet werden. Somit können neue potenzielle Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitate entstehen.
- Im Plangebiet wäre der Erhalt sowie eine Erhöhung der Strukturvielfalt wünschenswert. Dies ließe sich in geeigneten Bereichen durch die Anpflanzung von heimischen Gehölzen und die Anlage von Saumbereichen (siehe oben) und das Ausbringen von standortgerechten Wildkräutermischungen (z.B. regionaltypisch: Osnabrücker Mischung, Bezug bei Rieger-Hofmann¹²) realisieren.
- Moderne Gebäude bieten kaum Lebensraum für Fledermäuse oder Vögel, die in/an Gebäuden brüten. Durch die Ausbringung geeigneter Nistkästen oder Fledermauskästen können auf einfache Art und Weise Niststätten geschaffen werden.
- Eine Begrenzung des Anteils an versiegelter Fläche ist empfehlenswert¹³. Geschotterte Gartenbereiche und Folienbeete stehen der Artenvielfalt entgegen und wirken klimatisch durch Aufheizung ungünstig. Zudem kann hier das Regenwasser nicht versickern. Außerdem ist dies in der Niedersächsischen Bauordnung § 9 Abs. 2 geregelt: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“ (NBAUO, 2012).

¹² www.rieger-hofmann.de aufgerufen am 07.05.2025

¹³ <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche> aufgerufen am 07.05.2025

9 Zusammenfassung

In der Stadt Bad Iburg sollen durch Neufestsetzungen im Bebauungsplans Nr. 1c „Hagenpatt“ - Neuaufstellung - 1. Änderung“ die Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung im Stadtkern geschaffen werden. Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erarbeitet. Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) mit einer Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens werden aufgeführt.

Bei einer Begehung am 16.04.2025 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf eine Eignung als Lebensraum (u. a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planfläche eine mäßige Bedeutung aufweist, eine Eignung als Fortpflanzung- und Ruhestätte ist nicht ausgeschlossen. Das weitere Umfeld des Planungsgebietes hat ein teilweise hohes ökologisches Potenzial, steht jedoch nicht im direkten Kontakt und Austausch mit dem zentralen Plangebiet im Stadtkern.

Bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Auslösung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Erhalt von Gehölzen, die nicht von der Planung betroffen sind
- Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar)
- vor Sanierungs- oder Abrissarbeiten qualifizierte Kontrolle auf Besiedlung durch Fledermäuse
- Anbringen von Vogelnisthöhlen und Fledermauskästen
- Vermeidung von Vogelschlag an Fensterscheiben durch entsprechende Maßnahmen (Kap. 7 Vogelfreundliches Glas)
- Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei Umsetzung der Planung liegen unter Beachtung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vor. Eine detaillierte Artenschutzrechtliche Untersuchung erscheint nicht erforderlich.

Des Weiteren werden wünschenswerte Maßnahmen und Empfehlungen für die Bauleitplanung angegeben.

10 Literatur

- BUGG (BUNDESVERBAND GEBÄUDEGRÜN e.V.): Positionspapier „Solar-Gründächer fördern EE-Ausbau, Klimaanpassung, Ressourcenschonung und Artenvielfalt sinnvoll kombinieren“ Stand 06/2022.
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2017): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis. BfN-Skripten 336.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2, 111-174.
- ROLOFF, A. (2023): Neue Erkenntnisse über den Wert alter Bäume und ihren angemessenen Ersatz nach Fällungen. Deutsches Bauminstitut online 09.09.2023
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- SCHROER, S., B. HUGGINS, M. BÖTTCHER & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen. BfN. Skripten 543.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2008.

Internetquellen

- https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf
- <https://www.seen-group.com/produkte/seen-elements/vogelschutz/> aufgerufen am 07.05.2025
- <https://www.haverkamp.de/de/sonnenschutz-und-folientechnologie/architektUG/fensterfolien/vogelschutzfolien/produkt/opalfilm-birdsafe> aufgerufen am 07.05.2025
- <https://www.glas-schmidt.net/sandstrahlung.html> aufgerufen am 07.05.2025
- https://www.glaserei-vogelsang.de/de/index_0__1_sp1_1.html aufgerufen am 07.05.2025
- www.gruendachkataster-lkos.de aufgerufen am 07.05.2025
- www.umweltkarten-niedersachsen.de aufgerufen am 05.05.2025
- www.rieger-hofmann.de aufgerufen am 07.05.2025
- <https://www.waldwissen.net/de/lebensraum-wald/naturschutz/biotopbaeume> aufgerufen am 07.05.2025
- <https://www.dega-galabau.de/Das-muessen-Sie-fuer-Bauarbeiten-im-Bereich-von-Baeumen-beachten,QUIEPTY5OTM00DImTUIEPTUwMjc4.html> aufgerufen am 07.05.2025

https://www.zrk-info.de/media/files/landschaftsplanung/fachbib/03-bund_nisthilfen-undquartiere-amgebaeude-1.pdf

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/landschaftsplanung_beitraege_zu_anderen_planungen/artenschutzrechtliche_pruefung/artenschutzrechtliche-pruefung-der-schaedigungs--und-stoerungsverbote-des--44-bnatschg-94527.html aufgerufen am 07.05.2025

<https://www.tausende-gaerten.de/> aufgerufen am 07.05.2025